

II. Eckpunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Im Folgenden werden die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wesentlichen Bestimmungen des B-VG idF BGBI I 2012 /51 dargestellt und kommentiert.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Artikel 129. Für jedes Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat das sogenannte „9+2-Modell“ verwirklicht.

Die neun Landesverwaltungsgerichte ersetzen die neun unabhängigen Verwaltungssenate der Länder. Zu den neuen Zuständigkeiten dieser Gerichte gehören ua Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben.

Mit BGBI I 2012/51 aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden der Länder sind zB:

- Berufungskommission in Abgabensachen nach § 5 Abs 1 Tiroler Abgabengesetz (TAbG),
- Abgabenberufungskommission nach § 203 des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR).

Die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes ergibt sich vor allem aus Art 131 Abs 3 B-VG und aus § 1 BFGG.

Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder

2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder

3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(3) Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtsachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(5) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören.

Die Beschwerden nach Art 130 Abs 1 Z 1 bis 3 B-VG werden in der BAO als **Beschiedbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Säumnisbeschwerden** bezeichnet.

Art 130 Abs 3 B-VG enthält eine – inhaltlich dem bisher für den VwGH geltenden Art 130 Abs 2 B-VG entsprechende – Einschränkung der **Ermessensentscheidungen** betreffenden Kontrollbefugnisse der Verwaltungsgerichte (somit eine nicht unbeträchtliche Minderung des Rechtsschutzes).

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht

- in Verwaltungsstrafsachen,
- in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes gehörende Rechtssachen (somit Bundesabgaben und finanzstrafrechtliche Angelegenheiten).

Hingegen gilt diese Minderung des Rechtsschutzes für Landes- und Gemeindeabgaben, soweit sie nicht unmittelbar von Finanzämtern vollzogen werden (wie zB für Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide nach § 10 KommStG 1993).

Hat die Verwaltungsbehörde ein ihr gesetzlich eingeräumtes Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es dem Verwaltungsgericht diesfalls verwehrt, das Ermessen *anders* zu üben als die Verwaltungsbehörde²².

Dies betrifft in der BAO beispielsweise folgende (auch für Landes- und Gemeindeabgaben bedeutsame) Ermessen einräumende Bestimmungen:

- § 111 BAO (Zwangsstrafe),
- § 112 BAO (Ordnungsstrafe),
- § 112a BAO (Mutwillensstrafe),
- § 135 BAO (Verspätungszuschlag),
- § 212 BAO (Zahlungserleichterungen),
- § 224 BAO (Geltendmachung persönlicher Haftungen),
- § 236 BAO (Nachsicht),
- §§ 293 und 293b BAO (Berichtigungen von Bescheiden),
- § 295a BAO (Abänderung von Bescheiden),
- § 299 BAO (Aufhebung von Bescheiden),
- § 303 BAO (Wiederaufnahme von Verfahren).

Zu den sonstigen Rechtssachen iSd Art 130 Abs 4 zweiter Satz B-VG gehören ua Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben sowie Finanzstrafsachen.

Letztere sind keine Verwaltungsstrafsachen (iSd Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG). Dies ergibt sich mittelbar ua aus

- Art 131 Abs 1 B-VG (idF Z 61 der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012; arg: in Verwaltungsstrafsachen und Finanzstrafsachen),
- § 25a Abs 4 VwGG (idF BGBI I 2013/33; arg: in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache),
- § 33a VwGG (idF BGBI I 2012/51; arg: in Verwaltungsstrafsachen und Finanzstrafsachen).

§ 130 Abs 4 B-VG gilt voraussetzungsgemäß nur für Bescheidbeschwerden²³.

Von der sich mittelbar aus dem zweiten Satz des Art 130 Abs 4 B-VG ergebenden verfassungsrechtlichen Ermächtigung, einfachgesetzlich kassatorische Entscheidungen vorzusehen, wurde im FVwGG 2012 in § 278 BAO und in § 161 Abs 4 FinStrG Gebrauch gemacht; ebenso in § 28 Abs 3 VwGVG (idF BGBI I 2013/33).

Artikel 131. (1) Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.

²² 1618 BlgNR 24. GP, 14.

²³ 1618 BlgNR 24. GP, 14.

(2) Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

(3) Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

(4) Durch Bundesgesetz kann

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);
 - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3.

Bundesgesetze gemäß Z 1 und Z 2 lit. b dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(5) Durch Landesgesetz kann in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Art. 97 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Über Beschwerden in Rechtssachen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, erkennen die in dieser Angelegenheit gemäß den Abs. 1 bis 4 dieses Artikels zuständigen Verwaltungsgerichte. Ist gemäß dem ersten Satz keine Zuständigkeit gegeben, erkennen über solche Beschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder.

Art 131 Abs 1 B-VG grenzt die **Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes** gegenüber dem Verwaltungsgericht des Bundes einerseits durch die organisatorische Anknüpfung an die Abgaben- und Finanzstrafbehörden des Bundes und andererseits in materiellrechtlicher Hinsicht ab²⁴.

Ob eine **öffentliche Abgabe** vorliegt, richtet sich nach dem Abgabenbegriff des F-VG 1948.

Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn sind nur öffentlichrechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben²⁵.

Für diesen Abgabenbegriff kommt es in erster Linie darauf an, ob die Ertragshoheit (somit die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung) bei einer Gebietskörperschaft liegt. Eine solche Verfügungsberrechtigung kann auch in einer (vom Träger der Ertragshoheit vorgenommenen) Vorausverfügung, insbesondere einer gesetzlichen Zweckbindung, zum Ausdruck kommen²⁶.

Der Begriff der **Abgabenbehörde** iSd Art 131 Abs 3 B-VG ist ein organisatorischer Begriff (ebenso wie zB in § 7 Abs 6 F-VG)²⁷. Dass eine Behörde funktionell eine Abgabenbehörde ist, reicht daher für die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nicht. Lediglich funktionell als Abgabenbehörde tätige Behörden sind zB die GIS Gebühren Info Service GmbH und (für Konsulargebühren) die Vertretungsbehörden (vgl § 15 Abs 1 KGG).

Freifahrtscheine (iSd § 30g Abs 1 FLAG) und unentgeltliche Schulbücher (nach §§ 31 ff FLAG) sind keine Geldleistungen, somit keine öffentlichen Abgaben. Soweit diesbezügliche Zuständigkeiten der Finanzämter bestehen, ist somit das Bundesfinanzgericht nur deshalb für Bescheidbeschwerden zuständig, weil diese Angelegenheiten „sonstige gesetzlich festgelegte Angelegenheiten“ sind (vgl §§ 30h Abs 2, 31d Abs 4 und 31e FLAG idF BGBl I 2013/60).

Nach § 1 Abs 3 BFGG gehören zu **sonstigen Angelegenheiten** (iSd Art 131 Abs 3 B-VG bzw des § 1 Abs 1 BFGG) Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (iSd § 1 Abs 2 BFGG) zu erheben sind. Diese Formulierung folgt dem Vorbild des § 1 Abs 2

²⁴ 1618 BlgNR 24. GP, 15.

²⁵ ZB VfGH 14.12.2004, B 514/04.

²⁶ ZB VfGH 28.2.2002, B 1408/01.

²⁷ 38 BlgNR 24. GP, 5.

BAO. Solche Beiträge sind beispielsweise Kammerumlagen nach § 122 WKG, der Zuschlag zu den Beiträgen zur Unfallversicherung nach § 30 Abs 3 BSVG sowie einige landesrechtlich geregelte Landwirtschaftskammerumlagen (zB gemäß § 46 Abs 4 Tiroler Landwirtschaftskammergesetz).

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirks-schulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann die Schulbehörde auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.

(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 132 B-VG regelt die **Beschwerdelegitimation** vor allem wie folgt:

- Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerdeberechtigung, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet),
- Art 132 Abs 2 B-VG (wer durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet),
- Art 132 Abs 3 B-VG (wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet).

In der BAO ist die Beschwerdebefugnis geregelt in

- §§ 246 und 248 (für Bescheidbeschwerden),
- § 283 Abs 1 (für Maßnahmenbeschwerden),
- § 284 Abs 1 (für Säumnisbeschwerden).